

Zusatzvereinbarung zum Kooperationsvertrag

für App-Entwicklungspartner

zum Vertrieb und zur Vermarktung von
kostenpflichtigen Apps des Entwicklungspartners

zwischen der

innovaphone AG

Umberto-Nobile-Str. 15
71063 Sindelfingen

- nachfolgend „*innovaphone*“ genannt –

und

Name App-Entwicklungspartner

Straße und Hausnummer

PLZ Ort

- nachfolgend „*Entwicklungspartner*“ genannt -

- nachfolgend gemeinsam „*Parteien*“ und/oder „*Vertragsparteien*“ genannt -

Präambel

Zwischen den Parteien besteht ein Kooperationsvertrag über die Entwicklung von Software-Applikationen (nachfolgend einheitlich: „**Apps**“) des Entwicklungspartners und deren Vermarktung, unter anderem im innovaphone App Store. Dieser Kooperationsvertrag regelt ausschließlich die Nutzung des innovaphone SDK zur Erstellung der Apps sowie die Aufnahme der Apps in den App Store und die Präsentation der Apps des Entwicklungspartners in dem innovaphone App Store.

Mit der nachfolgenden Zusatzvereinbarung zum Kooperationsvertrag wollen die Parteien die Vermarktung und den Vertrieb der kostenpflichtigen App des Entwicklungspartners als über innovaphone lizenzierte App durch innovaphone regeln. Die Vermarktung und der Vertrieb (im Folgenden: „**Vertrieb**“) der Apps bzw. der App-Lizenzen des Entwicklungspartners (nachfolgend einheitlich: „**App**“) an Kunden richtet sich ausschließlich an Unternehmen und erfolgt weltweit in der Regel über ein Partnernetzwerk. Der Vertrieb von Apps an Endkunden erfolgt dabei grundsätzlich über innovaphone als Vertragspartner über autorisierte innovaphone-Partner, wie z.B. Distributoren und Reseller, welche die Apps an Endkunden absetzen (innovaphone-Vertriebskanal). innovaphone wird auf der Grundlage dieser Zusatzvereinbarung berechtigt, mit Kunden im Partnernetzwerk (i.d.R. mit Distributoren) Verträge über die Nutzung der App des Entwicklungspartners abzuschließen (Kauf oder

Miete, ggf. kostenlose bzw. vorübergehende Überlassung für Promotion-Aktionen oder zum Testen) und im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu vertreiben. Im Hinblick auf die technischen Gegebenheiten im App Store von innovaphone unterwirft sich der Entwicklungspartner dabei dem Lizenzmechanismus und der Praxis der Zahlungsabwicklung für Software und Apps von innovaphone. Die Lizenzmechanismen können der Beschreibung in dem innovaphone Wiki (http://wiki.innovaphone.com/index.php?title=Main_Page) und dem SDK (derzeit über die URL <https://sdk.innovaphone.com/>) entnommen werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Zustandekommen der Zusatzvereinbarung zum Kooperationsvertrag

- 1.1. Der Entwicklungspartner gibt mit der Übermittlung der unterzeichneten Zusatzvereinbarung zum Kooperationsvertrag (nachfolgend vereinfacht: „**Zusatzvereinbarung**“) ein Angebot auf Abschluss einer Zusatzvereinbarung ab. Dabei ist die Übermittlung des unterzeichneten Vertrages in Schriftform oder mit einem durch innovaphone zur Verfügung gestellten E-Signing-Programm möglich. Stellt innovaphone den Kooperationsvertrag im elektronischen Rechtsverkehr (z.B. über eine Webseite/Plattform) zur Verfügung, gibt der Entwicklungspartner sein Angebot (rechtsgeschäftliche Erklärung) elektronisch durch Klicken auf den jeweiligen Button ab.
- 1.2. Der Entwicklungspartner ist 4 [vier] Wochen ab Eingang der unterzeichneten Zusatzvereinbarung bei innovaphone an sein Angebot gebunden.
- 1.3. innovaphone hat keine Verpflichtung zur Annahme des Angebotes. Im Falle der Ablehnung wird innovaphone den Entwicklungspartner unterrichten.
- 1.4. Die Zusatzvereinbarung kommt durch Gegenzeichnung seitens innovaphone innerhalb der vorgenannten Bindungsfrist zustande. innovaphone wird dem Entwicklungspartner eine Abschrift der gegengezeichneten Zusatzvereinbarung übermitteln. Bei Abschluss des Vertrages im elektronischen Rechtsverkehr (z.B. über eine Webseite oder portalseitig) kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung von innovaphone (Annahme des Vertragsangebotes) zustande. Eine reine Empfangsbestätigung des Zugangs der Zusatzvereinbarung per E-Mail stellt keine Vertragsannahme dar.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand dieser Zusatzvereinbarung ist der Vertrieb einer kostenpflichtigen App des Entwicklungspartners durch innovaphone, die sich aus der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung ergibt und Bestandteil dieser Zusatzvereinbarung ist. Neben der in der Anlage aufgeführten App sind Gegenstand dieser Vereinbarung auch alle zukünftigen Updates sowie neue Versionen der App (Upgrades) der in der Anlage 1 aufgeführten App sowie der Support bzw. die Wartung für die Apps im Partnernetzwerk.
- 2.2. Sofern die Option Software-Service innovaphone in Anlage 1 der Vereinbarung angewählt wurde, ist Gegenstand dieser Vereinbarung auch der Software-Service für die App des Entwicklungspartners.
- 2.3. Der Vertrieb der App erfolgt ausschließlich an gewerbliche Kunden (B2B-Bereich). Darunter sind Unternehmer i.S.d. § 14 BGB zu verstehen, d.h. eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Davon erfasst sind insb. auch Behörden, Anstalten, Schulen und Stiftungen.

3. Leistungen von innovaphone

- 3.1. innovaphone wird die App des Entwicklungspartners im innovaphone App Store darstellen bzw. vermarkten und diese in der Regel über das Partnernetzwerk von innovaphone, d.h. an autorisierte innovaphone-Partner (Distributor, ggf. Reseller), vertreiben. Der Vertrieb bezieht sich ausschließlich auf die in der Anlage 1 dieser Zusatzvereinbarung von innovaphone freizugebende

- und im innovaphone App Store bereitzustellende kostenpflichtige App. Gegenstand der Vermarktung und des Vertriebs sind nur von innovaphone freigegebene Apps.
- 3.2. Die Tätigkeit von innovaphone nach den Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung beschränkt sich auf die Vermarktung und Vertrieb von Verträgen über kostenpflichtige Apps an Kunden, insbesondere über das Partnernetzwerk von innovaphone. innovaphone agiert insoweit als Vertragshändler, d.h. schließt Verträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung von innovaphone ab.
 - 3.3. innovaphone ist im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung nicht zur Aufnahme der App des Entwicklungspartners bzw. Vermarktung in ihrem App Store, noch zum Vertrieb einer bestimmten Menge von Verträgen über die Nutzung der App bzw. App-Lizenz des Entwicklungspartners verpflichtet. innovaphone erhält lediglich das Recht zum Vertrieb der jeweiligen App (vgl. auch Ziff. 4.1.).
 - 3.4. innovaphone stellt die technischen und werblich notwendigen Rahmenbedingungen für den Vertrieb der App zur Verfügung. Dabei wird innovaphone auch die notwendigen App-Lizenzen erstellen und die Auslieferung von Activation-Keys zur Aktivierung der Apps vornehmen.

4. Rechte und Pflichten von innovaphone

- 4.1. Der Entwicklungspartner gewährt innovaphone während der Laufzeit dieser Vereinbarung ein nichtausschließliches, räumlich unbegrenztes Recht a.) zur Vermarktung der kostenpflichtigen App bzw. App-Lizenzen im innovaphone App Store und b.) zum Vertrieb, insbesondere über das Partnernetzwerk von innovaphone und als über innovaphone lizenzierte Lizenz. **Dazu räumt der Entwicklungspartner innovaphone sämtliche Rechte ein, die zum Verkauf und/oder der Vermietung der App an Kunden erforderlich sind. Der Entwicklungspartner sichert zu, dass ihm entsprechende Rechte an der Softwareanwendung zustehen bzw. eingeräumt wurden, so dass eine Nutzungsrechtseinräumung durch innovaphone rechtmängelfrei möglich ist.**
- 4.2. innovaphone ist berechtigt, mit Kunden Verträge über die Bereitstellung der Apps bzw. über die Nutzung der jeweiligen App-Lizenzen (nachfolgend einheitlich: Vertrag über die Nutzung der App) dauerhaft (Kaufvertrag) und zur zeitweisen Nutzungsüberlassung (Mietvertrag) abzuschließen. Bei der Vermietung der App kann innovaphone die App On Premise oder in der innovaphone myApps Cloud zur Nutzung überlassen. innovaphone hat ferner das Recht, Kunden im Partnernetzwerk von innovaphone bei einem Verkauf der App das Recht zur nicht dauerhaften Überlassung der App an Dritte (z.B. Miete oder Leihe der gekauften App) zu gewähren (Recht zur Unterlizenzierung von Kaufsoftware), und zwar auch nach Beendigung dieser Zusatzvereinbarung, d.h. zeitlich unbefristet. Eine gesonderte Vergütung für die Unterlizenzierung von Kaufsoftware schuldet innovaphone dem Entwicklungspartner nicht. Für die vorübergehende kostenfreie, insb. testweise Überlassung der App, gilt nachstehend Ziff. 4.7. der Zusatzvereinbarung.
- 4.3. Mit Anwahl der Option Software-Service innovaphone in Anlage 1 räumt der Entwicklungspartner innovaphone sämtliche Rechte ein, die erforderlich sind für den Vertrieb und die Vermarktung von Software-Service für die App des Entwicklungspartners. innovaphone ist in diesem Fall berechtigt, Verträge über den Software-Service abzuschließen und abzurechnen gem. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von innovaphone, Besondere Bestimmungen für den Kauf von Software-Service Credits (SSC) Teil E.
- 4.4. Der Vertrieb erfolgt stets unter Hinweis auf den Entwicklungspartner als Hersteller bzw. Rechteinhaber der App bzw. der Softwareanwendung und den Verkauf im Namen und auf Rechnung von innovaphone über das innovaphone Partnernetzwerk als über innovaphone lizenzierte App. Ferner wird innovaphone in ihrem App Store den Entwicklungspartner als Hersteller der App ausweisen und diesen als Kontakt für den Support für die jeweilige App angeben (siehe auch Ziff. 5.8.).
- 4.5. Für den Abschluss eines Vertrags über die Nutzung der App gelten die Lizenzmechanismen von innovaphone (vgl. zu den Anforderungen nachfolgend Ziff. 5.9.) sowie die Vertragsbedingungen

zum Kauf und zur Miete von Softwareanwendungen von innovaphone in Verbindung mit den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von innovaphone, insbesondere die besonderen Bestimmungen für Kauf- und Mietsoftware in ihren jeweils gültigen Fassungen (derzeit: innovaphone AGB Teil D Softwarekauf und innovaphone AGB Teil I Softwaremiete) und bei Wahl der Option Software-Service in Anlage 1 insbesondere auch Teil E Besondere Bestimmungen für den Kauf von Software-Service Credits (SSC). Der Entwicklungspartner stimmt der Überlassung der App an Kunden durch innovaphone urheberrechtlich zu diesen Vertragsbestimmungen ausdrücklich zu und räumt alle hierfür notwendigen Rechte an der Software ein (vgl. auch Ziff.4.1.). innovaphone wird dem Entwicklungspartner die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung stellen. Der Entwicklungspartner übernimmt in Bezug auf den Vertrag zur Nutzung der App sämtliche sich aus dem Vertrag zum Kauf und/oder zur Miete der App des Entwicklungspartners in Verbindung mit den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von innovaphone, insbesondere die besonderen Bestimmungen für Kauf- und Mietsoftware in ihren jeweils gültigen Fassungen (derzeit: innovaphone AGB Teil D Softwarekauf und innovaphone AGB Teil I Softwaremiete) ergebenden vertraglichen Leistungen und Pflichten, die innovaphone gegenüber dem Kunden zu erfüllen hat.

- 4.6. Bei Wahl der Option Software-Service in Anlage 1 übernimmt der Entwicklungspartner in Bezug auf den Software-Service sämtliche sich aus dem Vertrag zum Software-Service für die App des Entwicklungspartners in Verbindung mit den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von innovaphone, insbesondere den besonderen Bestimmungen für den Kauf von Software-Service Credits (SSC) in ihren jeweils gültigen Fassungen (derzeit: innovaphone AGB Teil E) ergebenden vertraglichen Leistungen und Pflichten, die innovaphone gegenüber dem Kunden zu erfüllen hat. Insbesondere wird der Entwicklungspartner seine App zeitnah an neue Softwareversionen von innovaphone anpassen, am Betaprogramm für neue Softwareversionen von innovaphone teilnehmen. Auch wird der Entwicklungspartner von Zeit zu Zeit neue, verbesserte Versionen mit neuen Features anbieten, die für Software-Service Kunden im Software-Service inbegriffen sind und durch den Einsatz der entsprechenden SSC abgegolten sind.
- 4.7. Sofern in Anlage 1 nicht anders vereinbart ist innovaphone berechtigt, Interessenten die in der Anlage 1 aufgeführte App zu Werbezwecken vorübergehend unentgeltlich testweise zur Nutzung zu überlassen und der Entwicklungspartner räumt innovaphone entsprechende Rechte zur Nutzung der App bzw. Softwareanwendung ein. Dies gilt für den Fall, dass innovaphone den Kunden die App im Rahmen von Promotion-Aktionen (z.B. myApps4U Promotion) kostenfrei zur Verfügung stellt; gleichermaßen stimmt der Entwicklungspartner der kostenfreien Überlassung der Software/Softwareapplikationen an potenzielle Kunden durch innovaphone insoweit zu den Nutzungs-/Lizenzbestimmungen für den innovaphone-Testmodus und dem innovaphone-Testlizenzmodus zu sofern in Anlage 1 nicht anders vereinbart (siehe: AGB Teil G_ Besonderen Bestimmungen für die kostenlose Überlassung von Software) und räumt innovaphone die notwendigen Rechte zur Nutzungsüberlassung ein. In diesen Fällen schuldet innovaphone dem Entwicklungspartner keine Vergütung für die dem jeweiligen Kunden überlassene App. Die App ist im Testmodus und im Testlizenzmodus uneingeschränkt funktionsfähig es sei denn in Anlage 1 sind Funktionseinschränkungen vereinbart und im Detail beschrieben.
- 4.8. innovaphone ist als Vertragspartner des Kunden berechtigt, die Preisgestaltung vorzunehmen und Preise für die Verträge über die Nutzung von Apps festzulegen. Daher ist innovaphone jederzeit berechtigt, die Apps zu dem Listenpreis des Entwicklungspartners oder zu einem anderen empfohlenen Endkundenpreis in ihre Preisliste aufzunehmen und ist auch ansonsten in der Preisgestaltung vollkommen frei. Der empfohlene Endkundenpreis des Entwicklers ist jedoch Grundlage für die Abrechnung der App-Lizenzen durch innovaphone. Insoweit ist innovaphone auch berechtigt, auf ihre Listenpreise Rabatte bzw. Preisnachlässe zu gewähren.
- 4.9. Es steht innovaphone frei, eine bereits freigegebene kostenpflichtige App aus dem innovaphone App Store vorübergehend oder endgültig herauszunehmen. Insoweit gelten die Regelungen des Kooperationsvertrages, wonach innovaphone u.a. zur Sperrung von Apps berechtigt ist. Mit der

- endgültigen Herausnahme aus dem App Store endet auch der Vertrieb dieser App; dies stellt einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung dieser Zusatzvereinbarung dar.
- 4.10. In den Preislisten von innovaphone werden (Netto-)Preise in EUR für Kauf-Apps und iSC für Miet-Apps aufgenommen sowie ggf. SSC für den Software-Service. App/s werden zu einem Preis in EUR verkauft und/oder vermietet mit einem iSC-Wert. Der Entwicklungspartner stimmt der Zahlungsabwicklung mit dem Kunden über innovaphone Service Credits (iSC) ausdrücklich zu. Bei Wahl der Option Software-Service in Anlage 1 stimmt der Entwicklungspartner der Zahlungsabwicklung für den Software-Service mit dem Kunden über innovaphone Software-Service Credits (SSC) ausdrücklich zu.
 - 4.11. innovaphone ist berechtigt, den Namen und/oder den Firmennamen des Entwicklungspartners einschließlich der Verwendung seiner Marken und Schutzrechtsvermerke im Zusammenhang mit Apps, unentgeltlich und weltweit im innovaphone App Store zu benutzen. Dies berechtigt innovaphone insbesondere, den Firmen- und Markennamen in dem App Store von innovaphone zu verwenden bzw. sichtbar zu machen sowie über das Internet im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Apps/s in den Verkehr zu bringen. Der Entwicklungspartner erteilt innovaphone auch entsprechende Rechte zur Nutzung durch von innovaphone beauftragte Untervertreter, die von innovaphone mit dem Vertrieb von Apps des Entwicklungspartners beauftragt werden. Der Entwicklungspartner stellt sicher, dass ihm die Rechte an Namen und/oder den Firmennamen, Marken und Schutzrechtsvermerken zustehen bzw. ihm entsprechende Rechte eingeräumt werden, die eine Nutzung durch innovaphone und ggf. beauftragte Untervertreter rechtmängelfrei ermöglichen und garantiert dies hiermit ausdrücklich.

5. Rechte und Pflichten des Entwicklungspartners

- 5.1. Die Bezeichnung der App, deren Beschreibung (Zweck und Funktionsumfang), erste Versionsnummer, Lizenztyp, Lizenzierungsart und ggf. geltende Besondere Lizenzbedingungen und Listenpreis, ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Zusatzvereinbarung.
- 5.2. Der Entwicklungspartner hat in der App kenntlich zu machen, dass er Hersteller der App ist und die notwendigen Herstellerangaben zu machen. Er stellt dabei insbesondere sicher, dass er die gesetzlich zwingend notwendigen Herstellerangaben sowie ein Impressum im App-Store von innovaphone angibt (z.B. nach § 5 TMG, § 4 TDDSG; § 6 Abs. 1 ProdSG). Ferner verpflichtet sich der Entwicklungspartner im App-Store eine Datenschutzhinweise nach Art. 13,14 DS-GVO einzustellen, insoweit mit der Nutzung der App durch Kunden eine Datenverarbeitung (z.B. durch Übermittlung) durch den Entwicklungspartner einhergeht (z.B. durch eine Verbindung des Nutzers der App mit dem Server des Entwicklungspartners).
- 5.3. Der Entwicklungspartner stellt die App für den innovaphone App Store zur Verfügung. Eine Übergabe des Quellcodes schuldet der Entwicklungspartner nicht.
- 5.4. Diese Zusatzvereinbarung begründet eine Pflicht des Entwicklungspartners zur Lieferung der App, die in der **Anlage 1** dieses Vertrages aufgeführt ist und von innovaphone zur Aufnahme in den App Store bestätigt bzw. frei gegeben wurde. **Die Lieferpflicht erfasst auch die Lieferung von Updates, d.h. der Entwicklungspartner ist als Hersteller der App zur regelmäßigen Aktualisierung, insbesondere im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit und Sicherheit der App, verpflichtet.** Bei der Miete von Apps hat der Entwicklungspartner die Updatepflicht über die gesamte Vertragsdauer (mit der innovaphone zur Überlassung der Nutzung gegenüber dem Kunden verpflichtet ist), bei Kaufverträgen über die App über einen Zeitraum, den der Kunde vernünftigerweise erwarten kann, zu erfüllen. Die Update-Pflicht gilt unabhängig vom Bestehen dieser Zusatzvereinbarung, d.h. ggf. auch (zeitlich) darüber hinaus.
- 5.5. Der Entwicklungspartner hat keine Upgrade- Pflicht. Die Aufnahme eines kostenpflichtigen Upgrades (neue Versionen der App) in die innovaphone Preisliste ist möglich, sofern sich die Parteien über Bedingungen für die Vermarktung und den Vertrieb nach dieser Zusatzvereinbarung, insb. über den App-Listenpreis, einigen.
- 5.6. Alternativ zu 5.5 kann der Entwicklungspartner in Anlage 1 wählen, am Software-Service von innovaphone teilzunehmen. In diesem Fall umfasst die Lieferpflicht vom Entwicklungspartner

- auch regelmäßige Upgrades seiner App, die für Software-Service Kunden kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Siehe auch 4.6. Der Entwicklungspartner verpflichtet sich bei Teilnahme am Software-Service von innovaphone die App regelmäßig um neue Funktionen zu erweitern, mindestens jedoch an neue Softwareversionen von innovaphone anzupassen und diese angepasste App den Software-Service Kunden kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- 5.7. Der Entwicklungspartner hat innovaphone den App-Listenpreis in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung mitzuteilen (z.B. den Kauf- oder Mietpreis für die App), der als verbindliche Berechnungsgrundlage für die Vergütung des Entwicklungspartners (vgl. Ziff. 6) von den Parteien festgelegt wird. Der Entwicklungspartner hat innovaphone über Listenpreisänderungen mindestens 12 (zwölf) Wochen im Voraus zu informieren. Diese Preisänderungen treten allerdings nicht in Kraft, solange innovaphone eine schriftliche befristete Preisbindung mit ihren Kunden vereinbart hat (vgl. bei Preisnachlässen Ziff. 4.8).
- 5.8. **Ferner verpflichtet sich der Entwicklungspartner zur Erbringung von Wartung der App und zum Support. Der Entwicklungspartner ist insoweit zum First Level-Support und Second-Level-Support gegenüber allen Kunden, die eine App des Entwicklungspartners über innovaphone bezogen haben, verpflichtet und hat die Betreuung der Kunden, insb. im Partnernetzwerk – somit auch der Endkunden –, sicherzustellen. Hierzu zählt insb. die Pflicht, Anwenderfragen zu beantworten und Störungen (u.U. Mängelbehebung im Rahmen der Gewährleistung) zu beheben und die regelmäßige Lieferung von Updates (vgl. auch 5.4.). Er hat für eine Kontaktmöglichkeit und einen geeigneten Kunden-Support bzw. eine Erreichbarkeit zu den üblichen Geschäftszeiten Sorge zu tragen und die notwendigen technischen und personellen Kapazitäten hierfür zur Verfügung zu stellen.** Der Entwicklungspartner wird hierzu im App-Store zusätzlich zu seinen Kontaktdaten als Hersteller auch Angaben zum Kunden-Support machen. Für Support und Wartung schuldet innovaphone dem Entwicklungspartner keine zusätzliche Vergütung. innovaphone leistet keinerlei Unterstützungsleistungen in Bezug auf die App/s gegenüber Kunden und bietet keine Softwarepflege an.
- 5.9. Der Entwicklungspartner verpflichtet sich weiter zur Anwendung des/der Lizenzmechanismus/-men von innovaphone für Software; dieser Lizenzmechanismus ist Grundlage für den Vertrieb der Apps durch innovaphone. Die Beschreibung und Informationen zum Lizenzmechanismus werden dem Entwicklungspartner im Rahmen des SDKs mitgeteilt; hierzu gelten die Regelungen des zwischen den Parteien abgeschlossenen Kooperationsvertrages (vgl. auch App Development Guide im innovaphone-SDK, derzeit URL <https://sdk.innovaphone.com/>). Der Entwicklungspartner hat die jeweils geltenden Lizenzmechanismen von innovaphone in der Anwendung bzw. im Softwarecode (nachfolgend: App-Lizenz) zu implementieren. **Besondere Lizenzbedingungen des Entwicklungspartners können in Absprache mit innovaphone in der Anlage 1 von innovaphone beim Lizenzmechanismus berücksichtigt werden. Die Art der möglichen technisch abbildbaren und überprüfbaren App-Lizenzen richtet sich nach den technischen Möglichkeiten (Lizenzmechanismen) von innovaphone, die im Rahmen des SDKs beschrieben und vorgegeben sind.**
- 5.10. Dem Entwicklungspartner wird von innovaphone Einsicht in die Bücher bezogen auf die Verträge über Apps (Menge) und der für die Vergütung und Abrechnung (vgl. dazu Ziff. 6) relevanten Daten im innovaphone-App Store gestattet, mit folgenden Maßgaben (Bucheinsichtsrecht):
- Die Einsicht ist rechtzeitig, mindestens vier Wochen im Voraus, anzukündigen und findet während der üblichen Geschäftszeiten von innovaphone statt. innovaphone hat zum Termin auf Verlangen Einsicht in die hierzu erforderlichen Unterlagen bzw. innovaphone App Store-Bücher zu gewähren.
 - Ein Anspruch auf eine Einsicht besteht einmal jährlich.
 - Die Einsicht hat durch einen vereidigten Buchprüfer oder einen Wirtschaftsprüfer, der sich gegenüber innovaphone zur Verschwiegenheit verpflichtet, zu erfolgen.
- Der Entwicklungspartner, der dieses Recht ausübt, trägt alle Kosten und Aufwendungen, insbesondere auch die Kosten eines vereidigten Buchprüfers oder eines Wirtschaftsprüfers, die

ihm im Zusammenhang mit einer solchen Prüfung entstehen.

- 5.11. innovaphone wird den Entwicklungspartner umgehend informieren, wenn ihr eine Verletzung von Lizenzbestimmungen der Apps des Entwicklungspartner durch Dritte bekannt wird. innovaphone wird die möglichen und notwendigen Unterstützungsleistungen zur Aufklärung der Verletzungshandlung erbringen (Informationsrecht).

6. Vergütung und Abrechnung

- 6.1. Der dem Weiterverkauf bzw. der Weitervermietung an Kunden zugrundeliegende Vertrag über die Nutzung der App zwischen dem Entwicklungspartner und innovaphone steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein Vertrag zwischen innovaphone und einem Kunden (Kauf oder Miete oder ggf. Software-Service) über die Nutzung der App zustande gekommen ist. innovaphone zahlt für jede gelieferte und vom Kunden an innovaphone bezahlte App des Entwicklungspartners 45 % des hierfür festgelegten Listenpreises (empfohlener Endkundenpreis des Entwicklers) als Vergütung; darüberhinausgehende Zahlungen der Kunden ($\geq 45\%$ des Listenpreises) stehen innovaphone als Vertragshändlerin zu. Dabei ist die Berechnungsgrundlage für die Vergütung des Entwicklungspartners bei Kaufverträgen der Listenpreis und die einmalig geleistete Zahlung des Kunden. Bei Mietverträgen ist Berechnungsgrundlage der Verbrauch an iSC bezogen auf die gemietete App (Mietobjekt), und zwar über die Dauer der Mietzeit. Die iSC werden auch zu 45% des Listenpreises an den Entwicklungspartner vergütet. Sofern in Anlage 1 nicht anders vereinbart, ist der Umrechnungsfaktor für die iSC-Werte bei der Miete von Apps der von innovaphone angesetzte Faktor, den innovaphone für ihre Softwaremiete on-premises zur Festlegung des Mietpreises verwendet. Für den Betrieb der App zur Miete in der innovaphone myApps Cloud werden gegenüber dem Entwicklungspartner gleichermaßen die Umrechnungsfaktoren angesetzt, die für die Softwaremiete On Premise gelten (Listenpreis Miete On Premise). Bei Software Service Verträgen ist Berechnungsgrundlage der Verbrauch an SSC bezogen auf den Kauf der App, und zwar über die Dauer der Software-Service Laufzeit. Die SSC werden auch zu 45% des Listenpreises an den Entwicklungspartner vergütet. Sofern in Anlage 1 nicht anders vereinbart, ist der Umrechnungsfaktor für die SSC-Werte bei dem Software-Service für Apps der von innovaphone angesetzte Faktor, den innovaphone für ihren Software-Service zur Festlegung des Preises verwendet. Ebenso werden bei Auto-SSA Rabattverträgen dieselben Umrechnungsfaktoren bzw. Rabattsätze angewendet wie bei den innovaphone eigenen Produkten im jeweiligen Projekt.
- 6.2. innovaphone ist berechtigt, die App des Entwicklungspartners zur Miete (on-premises oder in der innovaphone myApps Cloud) anzubieten (vgl. Ziff.4.2.); hierbei kommen iSC als Zahlungsmittel des Mietpreises zum Einsatz. iSC werden zunächst ohne konkrete Zuordnung zum Mietobjekt bzw. zu einem Vertrag über die Nutzung einer App über das Partnernetzwerk bestellt, gekauft und in das Konto des Kunden hochgeladen. Mit der Nutzung einer App des Entwicklungspartners werden die iSC über das Konto des Kunden der App zugeordnet und in der Abrechnung (vgl. nachfolgend Ziff. 6.6.) über die Anzahl der für die App des Entwicklungspartners verbrauchten iSC (iSC Verbrauch) berücksichtigt, so dass der Entwicklungspartner seine Vergütung (45% des iSC Listenpreises) innovaphone in Rechnung stellen kann.
- 6.3. Bei Wahl der Option Software-Service in Anlage 1 ist innovaphone berechtigt, für die App des Entwicklungspartners Software-Service anzubieten (vgl. Ziff.4.2.); hierbei kommen SSC als Zahlungsmittel für den Software-Service zum Einsatz. SSC werden zunächst ohne konkrete Zuordnung zur App bzw. zu einem Software Service Vertrag bestellt, gekauft und vom Kunden in das Konto des Kunden hochgeladen. Zur Inanspruchnahme des Software-Service muss eine Bindung der SSC an die Softwarelizenz der App über das Konto des Kunden vorgenommen werden. Mit der Bindung der SSC über das Konto des Kunden werden die SSC der App des Entwicklungspartners zugeordnet und in der Abrechnung (vgl. nachfolgend Ziff. 6.6.) über die Anzahl der für die App des Entwicklungspartners verbrauchten SSC (SSC Verbrauch) berücksichtigt, so dass der Entwicklungspartner seine Vergütung (45% des SSC Listenpreises) innovaphone in Rechnung stellen kann.

- 6.4. innovaphone ist in der Verkaufspreisgestaltung gegenüber ihrem Kunden frei (vgl. Ziff. 4.8.). Sollte innovaphone Sonderpreise mit Kunden vereinbaren, die zu einer Unterschreitung des Listenpreises führen, steht dem Entwicklungspartner mindestens 45% des festgelegten Listenpreises (vgl. 4.8) zu, es sei denn die Parteien vereinbaren im gegenseitigen Einvernehmen eine reduzierte Vergütung.
- 6.5. Der Entwicklungspartner unterwirft sich hinsichtlich der Fälligkeit der Zahlung für die kostenpflichtige App, die innovaphone bei dem Entwicklungspartner bezieht bzw. bezogen hat, den Zahlungskonditionen von innovaphone sowie den ggf. geltenden besonderen Zahlungskonditionen für den Kauf und die Miete von Apps im Partnernetzwerk von innovaphone, die zwischen innovaphone und dem jeweiligen innovaphone-Partner (Distributor, ggf. Reseller) gelten (z.B. Zahlungsziele).
- 6.6. innovaphone erstellt basierend auf den Zahlungseingängen von Kunden von innovaphone quartalsweise eine Abrechnung. Am Ende eines Quartals wird innovaphone bis zum 10. des Folgemonats eine Aufstellung über die Zahlungseingänge, die auf die Verträge über den Kauf von Apps („App-Lizenzen“) von Kunden an innovaphone geleistet werden sowie den Verbrauch an iSC für Verträge über die Miete von Apps und ggf. den Verbrauch von SSC für den Software-Service für Apps erstellen. Dies bedeutet, dass nur die von Kunden bezahlten Apps Gegenstand der Abrechnung werden. Nach Erhalt der Abrechnung bzw. auf Basis der Aufstellung von innovaphone wird der Entwicklungspartner die ihm aus den Zahlungseingängen zustehende Vergütung gegenüber innovaphone in Rechnung stellen (vgl. Ziff. 6.7.).
- 6.7. Die Fälligkeit der Vergütung gegenüber innovaphone setzt voraus, dass innovaphone vom Kunden für eine bestellte und gelieferte App bzw. App-Lizenz eine Vergütung erhalten hat und der Entwicklungspartner eine Rechnung hierüber gem. der quartalsweisen Abrechnung von innovaphone erstellt hat. Der Entwicklungspartner trägt somit das wirtschaftliche Risiko der Kosten, die ihm durch die Entwicklung der App entstanden sind und das Risiko der Zahlung der Vergütung durch die Kunden an innovaphone, insoweit die Geltendmachung der Forderung gegenüber dem Kunden von innovaphone erfolglos bleibt (vgl. nachfolgend Ziff. 6.8.).
- 6.8. Über den sich aus der Abrechnung (vgl. Ziff. 6.6.) ergebenden Betrag (bis 45 % des Listenpreises) erstellt der Entwicklungspartner eine Rechnung (ggfs. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (falls steuerlich anwendbar)) und innovaphone zahlt den sich daraus ergebenden Betrag innerhalb von dreißig (30) Tagen an den Entwicklungspartner durch Überweisung auf ein von ihm zu benennendes Bankkonto aus.
- 6.9. innovaphone obliegt als Anbieter der App die Entscheidung, fällige und offene Zahlungen gegenüber Kunden gerichtlich geltend zu machen. innovaphone wird aber die Rechnungen, die die App des Entwicklungspartners betreffen, ihrem normalen Mahnungslauf unterziehen (1. und 2. Mahnung), um eine möglichst hohe Quote an Zahlungseingängen zu ermöglichen. Der Entwicklungspartner verzichtet auf die Geltendmachung von Vergütung für zukünftig entstehende nicht einbringliche Forderungen gegenüber innovaphone, welche innovaphone erfolglos angemahnt hat; innovaphone nimmt den Verzicht ausdrücklich an. Als Alternative zum Verzicht kann der Entwicklungspartner von innovaphone die Abtretung der Forderung verlangen, die innovaphone gegenüber dem Kunden in Bezug auf die App des Entwicklungspartners zustehen, und diese Forderung im eigenen Namen geltend machen sowie (anteilige) Zahlung an sich zu verlangen; der Höhe nach ist eine etwaige Abtretung beschränkt auf die dem Entwicklungspartner gegenüber innovaphone zustehende Vergütung (45 % des Listenpreises, vgl. gem. Ziff. 6.1. und 6.2.).
- 6.10. Über die jeweiligen Verträge über die Nutzung der Apps und darauf erfolgte Zahlungen bzw. Zahlungseingänge sowie Ausfälle informiert innovaphone den Entwicklungspartner in einer quartalsweise aktualisierten Statistik.

7. Verschwiegenheit und Datenschutz

- 7.1. Jede Partei darf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen und Unterlagen insbesondere Preise der jeweils anderen Partei, die ihr während der Dauer dieses

Vertrages bekannt werden, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei weder verwerten noch dritten Personen zugänglich machen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kooperationsvertrages.

- 7.2. Im Zusammenhang dem Verkauf und der Vermietung von Apps kann es dazu kommen, dass der Entwicklungspartner für innovaphone ggf. personenbezogene Daten gemäß Art. 28 Abs. 3 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) im Auftrag und auf Weisung von innovaphone verarbeitet (z.B. bei Supportleistungen und Wartung). Für diesen Fall schließen die Parteien einen Vertrag über Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 DS-GVO ab.

8. Haftung des Entwicklungspartners

- 8.1. Der Entwicklungspartner haftet gegenüber innovaphone und Dritten für sämtliche Schäden, die seine Apps verursachen. Dies betrifft insbesondere Schäden, die infolge einer Verletzung gegen die Pflicht zur Beachtung der Sicherheitserfordernisse nach dem aktuellen Stand der Technik für Softwareapplikationen entstehen.
- 8.2. Der Entwicklungspartner haftet ferner für Sach- und Rechtsmängel nach Maßgabe des Vertrages über Apps und/oder sonstige Schäden aufgrund oder im Zusammenhang stehend mit der Herstellung und Funktionalität von seinen kostenpflichtigen Apps, die von innovaphone vertrieben werden. Die App hat insbesondere die datenschutzrechtlichen Anforderungen (Privacy by Default & Privacy by Design) zu erfüllen; Mängel können einen Sachmangel darstellen. Der Entwicklungspartner sichert innovaphone zu, dass er sie dabei unterstützen wird, bei ihren Kunden aufgetretene Mängel der App in angemessener Zeit zu beheben. Die Behebung von Mängeln erfolgt durch die Lieferung eines Updates oder Bereitstellung eines Patches oder Workarounds im App-Store. Im Hinblick auf die Verantwortung des Entwicklungspartners für die Überprüfung der Implementierung der jeweiligen App-Lizenz (vgl. Ziff. 5.9.) haftet der Entwicklungspartner auch für Schäden, die durch eine fehlende oder fehlerhafte Lizenzüberprüfung durch die App des Entwicklungspartners entstehen (vgl. auch Ziff. 10).
- 8.3. Der Entwicklungspartner ist als App-Hersteller der App verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche die Haftung nach dem Kooperationsvertrag und dieser Zusatzvereinbarung in ausreichendem Umfang abdeckt. Auf Verlangen von innovaphone hat der Entwicklungspartner einen Nachweis über den Abschluss der Haftpflichtversicherung zu erbringen.**

9. Maßnahmen bei Schutzrechtsverletzungen

- 9.1. Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten gegenüber innovaphone wegen der Nutzung der App im Zusammenhang mit dem Vertrieb geltend, wird innovaphone den Entwicklungspartner darüber informieren (vgl. Ziff. 5.11). innovaphone wird dem Entwicklungspartner sämtliche notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, damit dieser die Vorwürfe bzw. Ansprüche prüfen und sich ggf. dagegen zur Wehr setzen kann. Werden Schutzrechte Dritter (Verfügungsberechtigte, i.d.R. Urheber) verletzt, kann der Entwicklungspartner nach seiner Wahl die Nacherfüllung dadurch vornehmen, dass er
- von dem über das verletzte Schutzrecht Verfügungsberechtigten das notwendige Nutzungsrecht (Lizenzrecht) für innovaphone im Hinblick auf die Zwecke dieser Zusatzvereinbarung einholt, oder
 - die schutzrechtsverletzende App ohne die Software bzw. die geschützten Bestandteile des Verfügungsberechtigten ausführt oder diese austauscht (sofern dies keine Auswirkung auf die Funktionalität der App hat), oder
 - einen neuen Versionsstand liefert, bei denen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 9.2. Der Entwicklungspartner wird innovaphone darüber hinaus wie folgt gegen die Ansprüche des Dritten verteidigen und von diesen freistellen (Freistellung bei Rechtsverletzungen Dritter): Der Entwicklungspartner übernimmt die Kosten die innovaphone aufgrund der Rechtsverteidigung gegen solche Ansprüche Dritter entstehen. Er erstattet innovaphone auch die Aufwendungen, die

innovaphone aufgrund eines rechtswirksamen Urteils entstehen. Der Entwicklungspartner hat innovaphone bei der Vorbereitung und Durchführung der Rechtsverteidigung bzw. Vergleichsverhandlung in angemessenem Umfang zu unterstützen.

- 9.3. Schutzrechtsverletzungen, die nicht der Entwicklungspartner, sondern innovaphone im Rahmen des zur Verfügung gestellten SDK zu vertreten hat, sind hiervon ausgenommen.

10. Haftung und Haftungsbeschränkung zugunsten von innovaphone

- 10.1. Jede Haftung von innovaphone, ihren Vertretern und Erfüllungsgehilfen ist auf vorsätzliche oder grob fahrlässig begangene Pflichtverletzungen begrenzt.
- 10.2. Haftungsausschlüsse gelten nicht im Fall der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz. Hierfür haftet innovaphone bereits bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch ist in diesem Fall die Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 10.3. Die Haftung für mittelbare Folgeschäden ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für vertragstypische Folgeschäden.
- 10.4. Ausgenommen von sämtlichen Haftungsausschlüssen und Haftungsbegrenzungen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11. Laufzeit und Kündigung

- 11.1. Diese Zusatzvereinbarung tritt entsprechend der Regelung in Ziffer 1.4 mit der Unterzeichnung durch innovaphone in Kraft und hat eine unbegrenzte Laufzeit.
- 11.2. Die Zusatzvereinbarung kann mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats ohne Angabe von Gründen von beiden Parteien schriftlich gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der jeweils anderen Vertragspartei maßgeblich.
- 11.3. **Die Kündigung des Kooperationsvertrages beinhaltet zugleich die Kündigung dieser Zusatzvereinbarung.** Im Falle einer außerordentlichen Kündigung stellt die fristlose Kündigung zugleich einen wichtigen Grund zur Kündigung dieser Zusatzvereinbarung dar. Im Falle einer ordentlichen Kündigung gilt eine Frist von 6 (sechs) Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats, gerechnet ab dem Zugang der Kündigung des Kooperationsvertrags beim Entwicklungspartner.
- 11.4. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt den Parteien vorbehalten. Die in dem zwischen den Parteien bestehenden Kooperationsvertrag genannten wichtigen Gründe gelten auch als Kündigungsgrund zur fristlosen Kündigung nach dieser Zusatzvereinbarung.

12. Folgen der Vertragsbeendigung

- 12.1. Mit Beendigung dieser Zusatzvereinbarung rechnet innovaphone das laufende Abrechnungsverhältnis (vgl. Ziff. 6) mit dem Entwicklungspartner ab.
- 12.2. Die App des Entwicklungspartners wird von innovaphone nach Vertragsbeendigung dieser Zusatzvereinbarung weder vermietet noch verkauft und wird aus dem App Store als über innovaphone lizenzierte App (Vermarktung und Vertrieb) herausgenommen. Soll die App weiterhin (z.B. durch den Entwicklungspartner selbst) vermarktet werden, so kann sie als nicht durch innovaphone lizenzierte App weiter im App Store verbleiben, soweit und solange der Kooperationsvertrag besteht.
- 12.3. Nach Erklärung der Kündigung bis zur Beendigung der Zusatzvereinbarung ist innovaphone weiterhin berechtigt, Verträge über die Nutzung der App abzuschließen und laufende Verträge bzw. vertragliche Verpflichtungen, die in Bezug auf Verträge über Apps gegenüber Kunden bestehen, zu erfüllen bzw. diese vertragsgemäß fortzuführen. Nach Beendigung der Zusatzvereinbarung ist innovaphone berechtigt und verpflichtet, laufende Verträge mit Kunden über die Miete von Apps weiter zu erfüllen, wird aber die ihr gegenüber den Kunden obliegenden Verpflichtungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Maßgabe der mit dem Kunden getroffenen vertraglichen Vereinbarungen kündigen und die Verträge sodann abwickeln, es sei denn es ist in

- dieser Zusatzvereinbarung etwas anderes vereinbart.
- 12.4. Im Hinblick auf die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung nach Beendigung dieser Zusatzvereinbarung und des Kooperationsvertrages für App-Entwickler hat innovaphone gegenüber dem Entwicklungspartner offen zu legen, welche Apps bzw. Lizenzen zeitlich über das Vertragsende hinaus (bis zum Ende des jeweiligen Vertrages mit ihren Endkunden) noch gemietet werden. Dabei hat innovaphone insbesondere über
- Anzahl (Menge) der App/Software/Lizenz,
 - Art (Lizenztyp),
 - Laufzeit/vereinbarte Dauer der App-Nutzung (bei Befristung),
 - ggf. Kündigungsfrist,
 - voraussichtliches Ende der Miete (Datum),
 - ggf. voraussichtliches Ende des Software-Service
- Auskunft zu erteilen. Die Auskunft ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Vertragsende dieser Zusatzvereinbarung zu erteilen, wobei hierfür die Textform ausreichend ist.
- 12.5. Der App Entwicklungspartner ist an seine vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag über das Vertragsende hinaus gebunden sofern und soweit dies erforderlich ist für die Erfüllung bzw. vertragsgemäße Fortführung der unter 12.3 beschriebenen Verpflichtungen von innovaphone.
- 12.6. Die Verpflichtungen zur Erbringung von Wartung und Support gemäß 5.8, die aus dieser Vereinbarung entstehen, gelten für mindestens 24 Monate nach Vertragsende bei regulärer Kündigung und 30 Monate nach Vertragsende bei außerordentlicher Kündigung.

13. Sonstiges

- 13.1. Alle Rechtsbeziehungen aus dieser Zusatzvereinbarung, seiner Vorbereitung und seiner Durchführung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 13.2. Gerichtsstand für alle etwaigen Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Zusatzvereinbarung ist Stuttgart (Deutschland). innovaphone ist zudem berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
- 13.3. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Zusatzvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Unterzeichnung beider Vertragsparteien oder deren bevollmächtigten Vertretern. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses. Die Parteien erkennen per E-Mail oder Fax übermittelte Unterschriften für Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen als rechtsverbindlich an.

14. Teilunwirksamkeit/Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass in diesem Falle diejenige Regelung als vereinbart gilt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung im Rahmen einer an Sinn und Zweck orientierten Auslegung möglichst nahekommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, sollte sich eine Regelungslücke in den Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung ergeben.

Anlagen:

Anlage 1 –App/App-Lizenz des Entwicklungspartners

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel

Unterschrift und Firmenstempel

innovaphone

Entwicklungspartner

Name:

Name:

Position:

Position: